

Hygienekonzept Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb ab 07. Dezember 2021

Das Hygienekonzept des Veranstalters basiert auf der **Corona-Verordnung des Landes in der ab 4. Dezember 2021 gültigen Fassung** sowie der **CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 6. Dezember 2021**.

Das Hygienekonzept wird fortwährend an neue Bestimmungen angepasst. Die Musik- und Kunstschule verfolgt die Ziele der CoronaVO zur Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden. Zur Verfolgung dieser Ziele werden in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Durch die Ziele der Verordnung abgeleitete Vorgehensweisen

Zutritt zum Musikschulgebäude über den „2G+“-Nachweis (Nachweispflicht)

- Die Gebäude der Musikschule dürfen nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, nur dann, wenn pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Die Schülerin oder der Schüler werden von den Lehrkräften im Wartebereich abgeholt.
- Das Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske ist im gesamten Gebäude verpflichtend. Ausgenommen davon ist der Unterricht mit Blasinstrumenten.
- Zutritt zum Musikschulunterricht haben Personen, die nach § 4 (1) der Corona-VO als immunisiert gelten, d.h. gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind und zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen. Sie haben einen Impf- oder Genesenennachweis und ein negatives Testergebnis so wie in CoronaVo §5, Absatz 4 beschrieben vorzulegen.
- In der Alarmstufe II haben nicht-immunisierte Personen keinen Zutritt zur Musikschule.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind
 - Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind,
 - Schülerinnen und Schüler die regelmäßig an der Testung im Schulbetrieb teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - sowie Personen mit einer Boosterimpfung oder deren 2. Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.
- Für Personen, die sich nachweislich nicht impfen lassen können sowie Personen bis einschließlich 17 Jahren ist ein negativer Antigen-Schnelltest nach CoronaVo §5, Absatz 4 ausreichend.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben zudem Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

Überprüfung der Nachweise

- Alle nötigen Nachweise werden von den Lehrkräften vor dem Unterrichtsbeginn geprüft
 - Impfnachweise werden mit der CovPassApp geprüft
 - Bei Schüler*innen allgemeinbildender Schulen wird der Schülerschein vor dem Unterrichtsbeginn geprüft.
 - Testnachweise werden ebenfalls von den Lehrkräften vor dem Unterricht kontrolliert.

Allgemeine Regelungen für den Unterrichtsbetrieb

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden (Blasinstrumente und Gesang: 2 Meter).
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Die / der neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumentennach jeder Unterrichtsstunde wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).
- häufiges Kondensatablassen erfolgt in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.
- Beim Unterricht mit Blasinstrumenten ist zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern eine durchsichtige Schutzwand installiert.

Allgemeine Regelungen für den Verwaltungsbetrieb

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung sind zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen angehalten.
- Die Beratungs- und Informationswege für das Personal, die Schüler/innen, die Eltern und die Träger sind definiert (z.B. auch auf der Homepage der Musikschule sowie durch Aushänge).

Durch die Ziele der Verordnung abgeleitete Vorgehensweisen für Veranstaltungen

Zutritt zu Veranstaltungen über den „2G+“-Nachweis (Nachweispflicht)

Zutritt zu Veranstaltungen haben Personen, die nach § 4 (1) der Corona-VO als immunisiert gelten, d.h. gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind und zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen. Sie haben einen Impf- oder Genesenennachweis und ein negatives Testergebnis so wie in CoronaVo §5, Absatz 4 beschrieben vorzulegen. In der Alarmstufe II haben nicht-immunisierte Personen keinen Zutritt zur Veranstaltung. Von der Nachweispflicht sind Kinder ausgenommen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Schülerschein vorlegen können. Für Mitarbeiter der Musikschule und Personen für die keine Impfpflicht der ständigen Impfkommission vorliegt sowie Jugendliche bis 18 Jahre, die nicht in der Schule getestet werden, muss ein negatives, tagesaktuelles Antigen-Schnelltest-Ergebnis vorliegen. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Überprüfung der vorzulegenden Testergebnisse, Test-, Impf- oder Genesenennachweise; wenn möglich elektronisch.

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen mit einem im Vorhinein festgelegten Programm

1. Im Sinne der Rückverfolgungspflicht ist die Aufnahme von Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer verpflichtend sowie die Dauer des Aufenthalts. Die Datenaufnahme kann über das Einchecken per Luca- oder Corona-Warn-App erfolgen oder mit einem händischen Eintrag in ein Formular zur Rückverfolgung. Anmeldungen im Vorfeld sind möglich, um Warteschlangen zu vermeiden. Stifte zur Eintragung in Formulare werden regelmäßig desinfiziert.
2. Es herrscht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske in allen Publikumsbereichen sowie am Platz bei der gesamten Veranstaltung. Ausnahme gilt für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Beim Spielen eines Blasinstrumentes darf die Maske abgenommen werden. Kinder sind vom Tragen einer Maske bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr befreit.
3. Der Zutritt ist in der Basisstufe nur Genesenen, Geimpften oder Getesteten gestattet, in der Warnstufe müssen nicht-Immunisierte einen PCR-Test vorzeigen, in den Alarmstufen ist das Betreten für nicht-Immunisierte untersagt. Ausnahmen bilden die oben beschriebenen Personengruppen. Die jeweiligen Nachweise kontrolliert der Veranstalter vor dem Betreten.
4. In der Alarmstufe II haben immunisierte Personen zusätzlich einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest vorzulegen. Ausgenommen von der Testpflicht sind
 - Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind,
 - Schülerinnen und Schüler die regelmäßig an der Testung im Schulbetrieb teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - sowie Personen mit einer Boosterimpfung oder deren 2. Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.Für Personen, die sich nachweislich nicht impfen lassen können sowie Personen bis einschließlich 17 Jahren ist ein negativer Antigen-Schnelltest nach CoronaVo §5, Absatz 4 ausreichend.
5. Nach § 2 der Corona-VO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen generell empfohlen. Daraus ergeben sich:
 - a. Zwischen einzelnen Personen und Kleingruppen am Ein- und Auslass, die jeweils Mund- und Nasenschutz tragen, ist ein Abstand von möglichst 1,50 m als Empfehlung einzuhalten.
 - b. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten und Gesang wird ein Abstand von 2m eingehalten.
 - c. Durch den vorwiegenden „Einbahnverkehr“ an Ein- und Ausgängen ist es nicht erforderlich Eingang und Ausgang zu separieren (da reger Personenaustausch wegfällt und die Richtung zumeist gleichzeitig nach ein- oder auswärts hin geht).
 - d. In den Pausen ist an Ein- und Ausgang im Sinne der Eigenverantwortung ein Abstand von möglichst 1,50 m zu berücksichtigen.
 - e. Der Veranstalter regelt den Einlass und weist ggfs. die Gäste zusätzlich auf die entsprechenden Vorgaben hin.
6. Im Veranstaltungsort werden auf der Toilette Hinweise zum gründlichen Händewaschen und zu Hygieneregeln angebracht. Im Eingangsbereich werden ebenfalls Schilder zu den Hygienevorgaben angebracht.
7. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen (Hinweis an den Eingängen der Veranstaltungsstätte).
8. Eine desinfizierende Reinigung der berührungintensiven Flächen in den Veranstaltungsräumen erfolgt nach jeder Veranstaltung, wie beispielsweise Türklinken und Flächen in den Toilettenräumen. Hinzu kommt eine generelle nicht desinfizierende Reinigung der nicht berührungintensiven Flächen.
9. Vor jedem Eingang wird ein Desinfektionsmittelspender mit einem Hinweis zur Desinfektionsmöglichkeiten aufgestellt.
10. Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig gelüftet.

Sofortiger Ausschluss bei Ordnungswidrigkeit

Teilnahmeverbot hat, wer ...

- ... keine medizinische Maske trägt sowie nicht über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Befreiung von der Maskenpflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO verfügt und/oder diese nicht zur Prüfung dem Personal aushändigt oder
- ... die Erhebung der Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigert
- ... zum Besuch des Unterrichts oder einer Veranstaltung keine Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorbringen kann.

Oberkirch, den 09.12.2021



Jakob Scherzinger, Musikschulleiter